



Während der Phase I haben die Teilnehmenden Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wie Teilnehmende an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB).

**Förderungsfähig ist jeder Betrieb, der**

- einen Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung nehmen möchte,
- einen Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung übernommen hat.

Die Fördermaßnahmen der AsA haben im Sommer 2015 begonnen und sollen in vier Jahrgangsdurchläufen bis zum 31.07.2021 erprobt werden.



**Unternehmensbeispiel**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Paritätischen und des Diakonischen Werks in Baden-Württemberg wollten die Differenz zwischen dem, was Betriebe suchen, und dem, was viele Jugendliche mit Einschränkungen bieten, überwinden und haben dazu ein neues Projekt entwickelt. Das Projekt soll neue Zugänge schaffen und Unterstützungsstrukturen bieten. Das Projekt mit dem Namen „Carpo“ wird in Baden-Württemberg mittlerweile an 11 Standorten mit Trägern der Jugendberufshilfe umgesetzt. Es zeigte sich, dass die Differenzen zwischen Anforderungen und vorhandenen Kompetenzen überwunden werden können. Benachteiligte Jugendliche können erfolgreiche Auszubildende werden und bleiben – wenn die Bedingungen stimmen. Dazu müssen aber immer genau die Hilfen zur Verfügung stehen, die die Auszubildenden und der Betrieb im Einzelfall benötigen. Diesen „Matching-Prozess“ hat das Projekt erfolgreich bewältigt. Weitere Informationen zu diesem Projekt beim BiBB: <http://rehadat.link/bibbcarpo> <http://rehadat.link/carpofilm>



**Unterstützung und Hilfe**

Die Agentur für Arbeit unterstützt bei allen Fragen rund um die Assistierte Ausbildung.



**Weitere Informationen:**

- Die Bundesagentur für Arbeit hat einen Flyer zur Assistierte Ausbildung veröffentlicht (Mai 2015): „Informationen für Arbeitgeber. Jetzt die eigenen Nachwuchskräfte sichern. Assistierte Ausbildung (AsA)“, (pdf): <http://rehadat.link/baasa>



**Recht und Gesetz**

Im Sozialgesetzbuch III wurde die AsA im Mai 2015 gesetzlich verankert (§ 130): Das Gesetz trat am 1. Mai 2015 in Kraft und ist zur Erprobung auf Maßnahmen befristet, die bis zum 30. September 2018 beginnen und spätestens am 31. Juli 2021 abgeschlossen sind.



- Die Bundesagentur für Arbeit stellt das Konzept der im Paragraph 130 SGB III, verankerten AsA vor (April 2015), (pdf): <http://rehadat.link/baasakonzept>